

“Neckar Tigers e. V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein / Fanclub führt den Namen „Neckar Tigers“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Tübingen einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Basketballsports vor Ort und in der Region.
- (2) Die Unterstützung umfasst insbesondere die Organisation und Durchführung von Club-Aktivitäten bei Heim- und Auswärtsspielen der Mannschaft. Der Fanclub richtet außerdem Veranstaltungen geselliger Art zur Förderung der Gemeinschaft aus.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51- 68) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme betrifft nur etwaige Zuwendungen im Bereich von Preisnachlässen bei Auswärtsfahrten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Fanclub kann jede natürliche Person angehören. Juristische Personen können nur die Fördermitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern, Mitglieder die im Verein aktiv mitarbeiten.
 - b) Fördermitgliedern, ordentliche Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
 - c) Ehrenmitgliedern, Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

- (2) Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und der Satzung wirksam.

§ 3.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder Bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben sowie an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag, genießen kein Stimmrecht und haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den Fanclub-Aktivitäten.

§ 3.3. Beiträge und Leistungen

- (1) Art und Höhe der jeweiligen Mitgliedsleistungen werden durch die Mitgliederversammlungen festgesetzt. In besonderen Fällen darf der Vorstand eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung aussprechen.
- (2) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragsleistung befreit.

§ 3.4. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt aus dem Verein kann nur nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft und nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er kann durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben. Ferner erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unbeeinträchtigt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann erfolgen bei groben Verstoß gegen die Satzung, den Satzungszweck, Ordnungen des Vereins, die Vereinsinteressen und unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Fanclubs sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlungen

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung, die im September oder Oktober stattfindet ist die Versammlung aller Mitglieder des Fanclubs. Sie hat die Aufgabe, Beschlüsse zu fassen und jedes Jahr den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch Beschluss der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung. Der schriftlichen Einladung steht eine Einladung auf elektronischem Wege gleich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen bzw. muss, wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kassenprüfer dies fordern, vom Vorstand einberufen werden.
- (5) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus sechs voll geschäftsfähigen, ordentlichen Mitgliedern zusammen:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) bis zu sechs Vorstandsbeiräten

Sie werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Zusätzlich werden den Mitgliedern des Vorstands durch Wahl durch die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben übertragen: Auswärtsfahrten, Fanstand, Fantalk-Betreuung, Internet, Merchandising, Trommeln.
- (3) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsbeiräte vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Interessen der Mitglieder gegenüber dem SV 03 Tübingen und der ProBasket Tübingen GmbH.

- (6) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse. Sie wird finanziert durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen oder Aktionen des Fanclubs sowie Spenden.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliedsversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur in einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Änderungen werden durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist allerdings das zuständige Finanzamt hierzu zu hören. Ansonsten geht das Vereinsvermögen im Fall der Auflösung an die Jugendabteilung Basketball des SV 03 Tübingens.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 14.11.2004 in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.11.2002 und der zweiten Gründungsversammlung am 14.11.2004 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 07.10.2007 geändert.

Die „Neckar-Tigers e. V.“ sind im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen unter VR 1577 6 GReg.2507/0 eingetragen.